

Sachgebiet 5/1/1 Ausweisung

Normen AufenthG § 11 Abs. 1
AufenthG § 53 Nr. 1
ARB 1/80 Art. 14
Richtlinie 2003/109/EG Art. 12

Schlagworte Assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger
Ausweisungsgrundsätze
hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft
Verhältnismäßigkeit

Leitsatz

Bei der Prüfung der für die Ausweisung eines assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen erforderlichen gegenwärtigen, hinreichend schweren Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft ist nicht allein maßgeblich, ob - und gegebenenfalls in welchem Ausmaß - die Gefahr der Wiederholung von Straftaten besteht. Vielmehr ist eine umfassende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, bei welcher nicht nur Tatsachen zu berücksichtigen sind, die von Relevanz für die kriminalprognostische Beurteilung sind, sondern unabhängig davon die persönlichen Umstände des Betreffenden, seine Bindungen zur Gesellschaft des Landes, in welchem er sich aufhält, die Dauer seines Aufenthalts in diesem, die familiären Verhältnisse, seine Berufstätigkeit u.a. Die Maßnahme muss für die Wahrung des Grundinteresses der Gesellschaft "unerlässlich" sein, das bedeutet, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.
(Fortsetzung Senatsrechtsprechung).

VGH Baden-Württemberg

Urteil vom 26.10.2012 11 S 278/12

Vorinstanz VG Karlsruhe

(Az. 3 K 2796/10)

Rechtskraft ja

Vorblatt mit Leitsatz

VENZA-Blatt ohne Leitsatz



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
- Abteilung 8 - Landesaufnahmeeinrichtung -Ausländer-Spätaussiedler,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe,

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen Ausweisung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heckel und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Schiller aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 25.03.2011 - 3 K 2796/10 - geändert.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.10.2010 wird aufgehoben.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung und die Androhung der Abschiebung.

Er ist am 25.02.1980 als jüngstes von sechs Kindern in Karlsruhe geboren und türkischer Staatsangehöriger. Seine Eltern und seine fünf älteren Schwestern leben noch heute in Deutschland. Sein Vater war bereits Mitte der 1970-er Jahre eingereist; bis zu seiner Verrentung war er als Arbeitnehmer tätig. Nach dem Besuch der Grund- und Hauptschule und einem Berufsvorbereitungsjahr erlangte der Kläger 1997 den Hauptschulabschluss. Eine Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur gab er Ende des zweiten Lehrjahres auf. In der Folge ging er wechselnden Tätigkeiten nach, zwischendurch war er arbeitslos. In den Jahren 2003 bis 2005 war der Kläger bei einer Firma in Karlsruhe angestellt, verlor die Arbeitsstelle jedoch wegen des Verlusts der Fahrerlaubnis. Danach war er längere Zeit arbeitslos. Ab Sommer 2008 war der Kläger als Geschäftsführer in einem Wettbüro des Ö.A. in Karlsruhe tätig. Er erhielt dafür unregelmäßige Zahlungen; die Arbeitsstelle war nicht angemeldet.

Ab dem 23.02.1996 war der Kläger im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Am 06.08.2001 heiratete er in der Türkei die türkische Staatsangehörige E.A., welche anschließend nach Deutschland zog. Die beiden gemeinsamen Kinder, der am 25.10.2002 geborene E. und die am 30.04.2004 geborene S. haben sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit. Die Ehe

wurde am 23.04.2010 geschieden. Die elterliche Sorge des Klägers ruhte zunächst aufgrund eines beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach geschlossenen Vergleichs vom 23.04.2010. Inzwischen hat der Kläger, welcher derzeit bei seinen Eltern wohnt, lediglich ein Umgangsrecht. Jedes zweite Wochenende, von Freitagabend bis Sonntag, und außerdem etwa die Hälfte der Schulferien verbringen die Kinder beim Kläger.

Seit 1996 ist der Kläger immer wieder im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und wegen Straftaten wie Körperverletzung u.a. aufgefallen. Das Bundeszentralregister enthält Eintragungen ab dem Jahr 2000:

- Verurteilung vom 09.03.2000 durch das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen;
- Verurteilung durch Strafbefehl vom 04.02.2002 durch das Amtsgericht Karlsruhe wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 133 Fällen zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen;
- Verurteilung vom 30.06.2009 durch das Landgericht Karlsruhe wegen Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und 10 Monaten.

Wegen der der Verurteilung vom 30.06.2009 zugrundeliegenden Straftat war der Kläger am 18.12.2008 in Untersuchungshaft genommen worden. Mit dem angeführten Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 30.06.2009 - 3 KLS 110 Js 41778/08 - wurden neben ihm auch die Mitangeklagten B.A., Ö.A. und E.G. der Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie der Mitangeklagte T.K. der Beihilfe zur Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Der Mitangeklagte B.A. wurde zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, die Mitangeklagten Ö.A. sowie E.G. von drei Jahren und sechs Monaten und T.K. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde hinsichtlich T.K. zur Bewährung ausgesetzt. Die Angeklagten wurden außerdem verurteilt, an die Nebenklägerin N.G. Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 ,-- EUR nebst Zinsen zu zahlen, wobei die seitens B.A. und dem Kläger bereits erbrachten Beträge in Höhe von 2.500,-- EUR (B.A.) bzw. 3.000,-- EUR (Kläger) auf den Schmerzensgeldbetrag anzurechnen seien. Das Urteil wurde nach Verwerfung unter anderem der Revision des Klägers am 10.12.2009 diesem gegenüber rechtskräftig.

Nach den Feststellungen im Strafurteil vom 30.06.2009 war der Kläger als Geschäftsführer in dem von Ö.A. betriebenen Wettbüro beschäftigt und hätte Anfang des Jahres 2009 als Teilhaber einsteigen sollen. B.A. war bei einer Automatenaufstellerfirma tätig und für die Wartung der im Wettbüro aufgestellten Spielautomaten zuständig. Das Opfer der Straftaten, N.G., war auf Empfehlung des B.A. seit September 2008 als Aushilfe angestellt. Nachdem am 29.11.2008 zwischen 2.00 Uhr und 2.30 Uhr in das Wettbüro eingebrochen und aus Spielautomaten und einem offenen Tresor insgesamt Bargeld in Höhe von etwa 2.500,-- EUR entwendet worden war, verdächtigten die Angeklagten die im Wettbüro angestellte N.G. und deren Freund der Beteiligung an dem Einbruch. Anlass war unter anderem, dass ein Augenzeuge etwa zum Zeitpunkt des Einbruchs ein Auto bemerkt hatte, das dem des Freundes von N.G. ähnelte. Außerdem hatte N.G. wenige Stunden nach dem Einbruch per SMS mitgeteilt, sie könne am Morgen nicht zur Arbeit erscheinen, weil ihr Schwiegervater gestorben sei, was aber - wie sich nach und nach herausstellte - tatsächlich nicht stimmte. Um N.G. zu einem Geständnis zu zwingen, brachten die fünf Angeklagten diese am 30.11.2008 gegen 12.30 Uhr dazu, mit ihnen in den Keller des Wettbüros zu gehen. Dort versetzte B.A. dieser zunächst zwei derart heftige Ohrfeigen, dass sie ein Loch im linken Trommelfell erlitt. Danach hielt B.A. ihr eine von ihm - ohne Wissen der anderen - mitgeführte, nicht ausschließlich ungeladene Schreckschusswaffe, die er zuvor mehrfach durchgeladen hatte, an die Stirn, so dass N.G. befürchtete, erschossen zu werden, und Todesangst verspürte. Unter Ausnutzung der Todesangst von N.G. versuchten die Angeklagten in den nächsten Stunden - allerdings vergeblich -, von dieser ein Geständnis zu erpressen. B.A. drückte ihr ein Kissen auf das Gesicht und tat so, als ob er dieses als Schalldämpfer verwenden würde. B.A. oder E.G. drohten später damit, N.G. mit einer Handsäge einen Finger abzusägen. Als N.G. darum bat, auf Toilette gehen zu dürfen, wurde ihr dies mit dem Hinweis verweigert, sie solle „in die Hose pissen“. Bei diesen Übergriffen und Bedrohungen leistete T.K. lediglich psychische Beihilfe, während die anderen aktiv beteiligt waren. Nachdem B.A. und E.G. zwischen 14.30 Uhr und 15.00 Uhr den Keller verlassen hatten, wurde N.G. gegen 16.00 Uhr von Ö.A., dem Kläger und T.K. freigelassen und von T.K. nach Hause gefahren. N.G. leidet noch heute erheblich unter den psychischen Folgen der Tat. Bezüglich der Strafzu-

messung wird in dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe hinsichtlich des Klägers unter anderem dargelegt: Die Kammer sei davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB vorlägen, weil sich der Kläger ernsthaft darum bemüht habe, einen Ausgleich mit der Geschädigten N.G. zu erreichen, um seine Tat wieder gutzumachen. So habe er bereits am 05.02.2009 über seinen Verteidiger der anwaltlichen Vertreterin der Geschädigten einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 3.000,-- EUR zur Verfügung gestellt, den diese auch angenommen habe. Er habe zudem in der Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis abgelegt und dadurch gezeigt, dass er bereit sei, die Verantwortung für seine Tat in vollem Umfang zu übernehmen. Weiter sei die Kammer davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen der tätigen Reue im Sinne von §§ 239b Abs. 2, 239a Abs. 4 StGB vorliegen, weil der Kläger N.G. unter Verzicht auf die Weiterverfolgung des Nötigungsziels in ihren Lebenskreis habe zurückgelassen lassen. Die Kammer habe geprüft, ob die Annahme eines minderschweren Falles gemäß §§ 239b Abs. 2, 239a Abs. 2 StGB in Betracht komme. Dafür spreche, dass der Kläger bereits im Ermittlungsverfahren ein umfassendes Geständnis abgelegt und dieses in der Hauptverhandlung aufrechterhalten habe, wobei das Geständnis ersichtlich von Einsicht und Reue getragen gewesen sei. Wenn der Kläger nicht aus freien Stücken eingeräumt hätte, dass er am Vorabend der Tat die Idee gehabt habe, N.G. im Rahmen der für den kommenden Tag vorgesehenen Befragung zwei oder drei Ohrfeigen zu versetzen, hätte ihm dies nicht nachgewiesen werden können. Für einen minderschweren Fall sprächen auch die familiären Bindungen des Klägers an seine Ehefrau und seine beiden Kinder. Andererseits sei er bereits mehrfach, auch einschlägig wegen Gewaltdelikten, vorbetrafft, wobei die Kammer nicht übersehen habe, dass die letzte Vorverurteilung im Jahr 2002 erfolgt sei und die letzte einschlägige Verurteilung noch länger zurückliege. Weiter spreche gegen das Vorliegen eines minderschweren Falls, dass der Kläger bereits Jugendarrest verbüßt habe, er am Vorabend Initiator der Tat und der beabsichtigten Gewaltanwendung in Form von Ohrfeigen gewesen sei, er bei der Tatbegehung verbal die Hauptrolle übernommen und - trotz eines entsprechenden Hinweises durch die Polizei am Abend des 29.11.2008, dies zu unterlassen, - Selbstjustiz geübt habe, er tateinheitlich zum Verbrechen der Geiselnahme ein Vergehen der gefährlichen Körperverletzung begangen habe und durch die

Tatbegehung bei der Geschädigten N.G. nicht nur ein erheblicher körperlicher Schaden eingetreten sei, sondern vor allem massive psychische Auswirkungen vorhanden seien. Unter Abwägung aller für und gegen den Kläger sprechenden Umstände sei die Kammer davon überzeugt, dass der vorliegende Fall nicht in einem solchen Maß vom Normalfall der Geiselnahme abweiche, dass die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens der §§ 239b Abs. 2, 239a Abs. 2 StGB angezeigt gewesen wäre. Nur unter Berücksichtigung der weiteren vertypeten Strafmilderungsgründe des § 46a Nr. 1 StGB und der tätigen Reue gemäß §§ 239b Abs. 2, 239a Abs. 4 StGB sei es nach Überzeugung der Kammer möglich, das Vorliegen eines minderschweren Falles zu bejahen.

Im Anschluss an die Untersuchungshaft verbüßte der Kläger vom 10.12.2009 bis zu seiner Entlassung am 30.04.2012 Strafhaft, ab dem 12.03.2010 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bruchsal. Zwei Drittel der Strafe waren am 07.03.2012 verbüßt, Endstrafenternin wäre der 17.10.2013 gewesen. In dieser Zeit erhielt der Kläger regelmäßig Besuch von seinen Kindern - zunächst noch in Begleitung von seiner Ehefrau, später als Langzeitbesuch in Begleitung von seinen Eltern - sowie von anderen Verwandten. Er arbeitete regelmäßig und übernahm auch anstaltsinterne Hilfstätigkeiten ("Kammerschänzer" bzw. "Hilfsschänzer"). Vom 21.06.2010 bis zum 08.10.2010 nahm er an einem Qualifizierungsprogramm zur Logistikfachkraft mit sehr gutem Erfolg teil, vom 11.10.2010 bis zum 17.12.2010 besuchte er den IHK-Lehrgang EDV-Anwendungen (PC-Kurs) und schloss diesen ebenfalls erfolgreich ab. Außerdem nahm er vom 15.09.2010 bis zum 20.12.2010 an einem Anti-Gewalt-Training teil.

Bereits mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.10.2010 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Ziff. 1). Außerdem wurde ihm die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat angedroht (Ziff. 2 und 3). Zur Begründung wurde dargelegt: Es sei davon auszugehen, dass der Kläger eine Rechtsstellung nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 inne habe. Deshalb sei seine Ausweisung nur im Ermessenswege nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und unter Berücksichtigung von Art. 14 ARB 1/80 denkbar. Er genieße besonderen Ausweisungsschutz nach

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, weil er eine Niederlassungserlaubnis besitze und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte. Dem Ausweisungsanlass komme ein besonderes Gewicht zu, weil die von ihm aufgrund von Selbstjustiz begangene Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung ausgesprochen schwer wiege. Vom Bestehen einer Wiederholungsgefahr sei auszugehen. Die vom Kläger begangene Straftat verdeutliche eindrucksvoll, dass dieser ein erhebliches Maß an krimineller Energie besitze, welches bei verständiger Würdigung aller für und gegen ihn sprechenden Umstände der Tatbegehung die Grenzen der Bagatellkriminalität bei weitem überschreite. Massive körperliche und psychische Schädigungen des Opfers seien bei der Straftat billigend in Kauf genommen worden. Der gesamte Geschehensablauf unterstreiche, dass der Kläger ein ausgesprochen hohes Aggressionspotential besitze und über eine gesteigert rücksichtslose Einstellung gegenüber Dritten verfüge. Bei Verurteilungen wegen Gewalttaten, zu denen die Geiselnahme und die gefährliche Körperverletzung gehörten, seien an die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten nur geringe Anforderungen zu stellen. Die Ausländerbehörden übten hier ihr Ermessen einwandfrei aus, wenn sie sich darauf stützten, dass eine Wiederholungsgefahr (im weiteren Sinne) nicht ausgeschlossen werden könne. Die Ausweisung sei auch verhältnismäßig. Der Kläger sei im Bundesgebiet geboren und aufgewachsen und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Sein langjähriger und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland wiege deshalb im Rahmen der Prüfung der Ausweisung besonders schwer. Er könne diese jedoch im Ergebnis nicht verhindern. Die elterliche Sorge über die Kinder ruhe aus tatsächlichen Gründen. Die Ehe sei geschieden worden. Beruflich sei es dem Kläger nicht gelungen, sich im Bundesgebiet zu integrieren. Er spreche noch die Sprache seines Heimatlandes. Auch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stünden der Ausweisung nicht entgegen. Im Übrigen könnte er auch einen Antrag auf Befristung der Wirkungen der Ausweisung stellen. Dem Umstand, dass der Kläger ein Assoziationsrecht aus Art. 7 ARB 1/80 genieße, sei bereits insoweit Rechnung getragen worden, als über seine Ausweisung im Ermessenswege entschieden und keine generalpräventive Motivation zugrundegelegt worden sei. In seinem Fall liege auch eine tatsächliche und hinreichende Gefährdung vor, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre.

Am 15.10.2010 erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage, zu deren Begründung er im Wesentlichen vortrug: Er sei im Bundesgebiet geboren. Er akzeptiere die Verurteilung wegen der Straftat als in der Sache vollauf gerechtfertigt. Er schäme sich dieser Straftat. Er habe, obzwar Haupttäter, mit dem Tatopfer schließlich Mitleid gehabt und vollumfänglich gestanden, wobei er von sich aus sogar eingeräumt habe, dass die Tat bereits am Vorabend geplant worden sei. Eine Wiederholungsgefahr sei deshalb zu verneinen. Das zeige nun auch der beanstandungsfreie Haftverlauf. Schließlich sei vermerkt, dass das Wohl seiner Kinder der Ausweisung widerspreche. Wegen des ihm zustehenden Assoziationsrechts seien zudem alle Umstände zu berücksichtigen, darunter auch die Gefahr, durch eine Ausweisung seine Resozialisierung zu gefährden. Der Kläger sei im Bundesgebiet aufgewachsen. Deutsch sei seine Muttersprache. Hier lebe seine ganze Familie. Allein und ohne ausreichende Sprachkenntnisse käme er in der Türkei nicht zurecht. Im Übrigen entbehre die Ausweisung auch der gebotenen Befristung.

Das beklagte Land trat der Klage unter Verweis auf den angefochtenen Bescheid entgegen.

Mit Urteil vom 25.03.2011 - 3 K 2796/10 - wies das Verwaltungsgericht die Klage ab und führte aus: Prüfungsmaßstab für die angefochtene Ausweisung sei § 55 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80. Der Kläger erfülle die Voraussetzungen des Art. 7 Satz 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80, weil sein Vater dem regulären deutschen Arbeitsmarkt angehört habe. Diese Rechtsposition habe der Kläger auch nicht verloren. Weder entfalle das Recht mit Eintritt der Volljährigkeit noch durch die Verbüßung einer Untersuchungs- bzw. Strafhaft. Er könne daher nur ausgewiesen werden, wenn sein persönliches Verhalten eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstelle, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Diese Schwelle werde hier erreicht. Hierbei fielen insbesondere die schwerwiegenden psychischen Folgen der begangenen Straftat für das Opfer ins Gewicht. Beim Kläger bestehe auch eine konkrete Wiederholungsgefahr. Bei Verurteilungen wegen Gewalttaten seien an die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten nur geringe Anforderungen zu stellen, so dass es genüge, dass eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen

werden könne. Hiervon sei beim Kläger aufgrund der bei Deliktbegehung gezeigten hohen kriminellen Energie auszugehen. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Das Regierungspräsidium habe auch die von Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und Art. 8 EMRK geschützten Belange der Achtung des Privat- und Familienlebens in die Betrachtung eingestellt und abgewogen. Die Abschiebungsandrohung sowie die gesetzte Ausreisefrist begegneten ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

Am 20.04.2011 hat der Kläger die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegt und diese unter Stellung eines Antrags begründet: Die angegriffene Ausweisung verkenne den maßgeblichen Gefahrenbegriff. Unzutreffend bejahe die erste Instanz eine Wiederholungsgefahr. Im Übrigen sei die Ausweisung auch verfahrensfehlerhaft ergangen, weil kein Vorverfahren durchgeführt worden sei. Die „Standstill-Klausel“ gebiete die weitere Anwendung von Art. 9 der Richtlinie 64/221/EWG, welcher die Beteiligung einer unabhängigen Stelle vorschreibe. Soweit von Seiten des Regierungspräsidiums die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit bei dem Strafverfahren betont worden sei, rechtfertige dieser Gesichtspunkt keine Ausweisung. Schließlich seien generalpräventive Erwägungen unzulässig. Mit Schriftsatz vom 24.09.2012 wird ergänzend vorgetragen: Der Kläger sei inzwischen aufgrund eines positiven kriminalprognostischen Gutachtens aus der Haft entlassen worden. Er wohne wieder bei seinen Eltern und befinde sich in der Ausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, die er schon im offenen Strafvollzug begonnen habe. Diese solle im Februar 2014 abgeschlossen sein.

Nachdem das Regierungspräsidiums Karlsruhe in der mündlichen Verhandlung die Sperrwirkungen der Ausweisung vom 12.10.2010 auf achtzehn Monate befristet hat, beantragt der Kläger,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 25.03.2011 - 3 K 2796/10 - zu ändern und den Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.10.2010 aufzuheben,

hilfsweise: das beklagte Land zu verpflichten, die in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG bezeichneten Wirkungen der Ausweisung auf sofort zu befristen.

Das beklagte Land beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Es trägt ergänzend vor: Die Ausweisung sei nicht wegen Verstoßes gegen das "Vier-Augen-Prinzip" formell rechtswidrig. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe inzwischen - mit Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 25.04.2012 - zur Bewährung ausgesetzt worden sei, werde an der Ausweisung festgehalten. Die Anforderungen des Art. 14 ARB 1/80 seien nach wie vor gegeben. Der Kläger habe nach zahlreichen Bewährungsstrafen in seiner Jugend die zur Verurteilung gekommene schwere Straftat begangen, bei der er erneut ein massives Gewaltpotential offenbart habe. Das im geschützten Raum der JVA gezeigte beanstandungsfreie Verhalten und der Bewährungsbeschluss sowie das diesem zugrundeliegende kriminalprognostische Gutachten seien nicht geeignet, mit der erforderlichen Sicherheit zu belegen, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung in einer überschaubaren Zeit nicht mehr gegeben sei. Die „Geiselnahme von Durlach“ habe großes Medienecho und eine erhebliche Betroffenheit in der Bevölkerung ausgelöst - von der enormen seelischen Verletzung des Opfers ganz zu schweigen.

Mit Beschluss des Senats vom 30.05.2011 wurde auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Berufungsverfahrens angeordnet; mit Schriftsatz des beklagten Landes vom 30.01.2012 wurde es wiederangerufen.

Über das Verhalten des Klägers in der Justizvollzugsanstalt wurde in einer Fortschreibung des Vollzugsplans durch die JVA Bruchsal vom 12.05.2011 unter anderem dargelegt: Bei weiterhin positivem Vollzugsverlauf werde von einer Entlassung auf Bewährung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt ausgegangen. Der Kläger solle im September 2011 in die offene Abteilung verlegt werden. Sein Verhalten sei bislang nicht zu beanstanden gewesen. Er werde als freundlich, zugänglich und höflich beschrieben. Er habe zwar nicht am BPG-Programm, einem Behandlungsprogramm für Gewalttäter, teilgenommen, aber an einem Anti-Gewalt-Training. Seinen Angaben nach habe er lediglich bis 2005 „weiche Drogen“ konsumiert. Im Zeitraum von Juni 2010 bis September 2010 habe er

seine Drogenabstinenz unter Beweis stellen können. Seine Bezugspersonen seien seine fünf älteren Schwestern sowie seine Eltern und zahlreiche weitere Familienmitglieder. Seine Ehefrau habe inzwischen das Scheidungsverfahren eingeleitet; sie habe einen neuen Freund aus Stuttgart. Er wolle den Kontakt zu seinen Kindern nicht verlieren und kämpfe um das Sorge- bzw. Umgangsrecht. In Stellungnahmen der JVA Bruchsal gegenüber der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 20.10.2011 und vom 05.01.2012 wurde ergänzend berichtet: Der Kläger habe sich im geschlossenen wie auch im offenen Vollzug vorbildlich verhalten und erfolgreich am Vollzugsziel mitgearbeitet. Am 16.06.2011 sei er in die offene Abteilung verlegt worden. Ihm sei angeraten worden, die abgebrochene Ausbildung zum Sanitärinstallateur wieder aufzunehmen. Nach dreitägigem Probearbeiten habe er eine Lehrstelle bei der Firma Sch. erhalten und zum 01.09.2011 die Ausbildung dort aufgenommen. Der Arbeitgeber sei äußerst zufrieden. Der Kläger habe auch nach Verlegung in die offene Abteilung kontinuierlich an den ambulanten Gesprächen des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. (Antiaggressionstraining) teilgenommen. Vollzugslockerungen seien ohne Beanstandungen beim Vater des Klägers verbracht worden. Von einer Begutachtung könne abgesehen werden. Der Kläger scheine von seiner Inhaftierung nachhaltig beeindruckt. Es werde nicht angenommen, dass er erneut strafrechtlich in Erscheinung treten werde.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe holte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe ein kriminalprognostisches Gutachten der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie - Zentrum für Psychiatrie - Wiesloch ein. Das daraufhin erstattete Gutachten von Herrn Dr. Spxxxxxxx, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und Herrn Sxxxxxxx, Facharzt für Psychiatrie, vom 03.03.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass aus gutachterlicher Sicht die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit beim Kläger nicht mehr fortbestehe. Der Kläger sei zwar mehrfach vorbestraft wegen Diebstahls-, Körperverletzungs- und Verkehrsdelikten sowie unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln. In den Jahren nach 2000 scheine es aber zu einer Stabilisierung gekommen zu sein. Mit der der Verurteilung zugrundeliegenden Straftat sei er erstmals mit einem schweren Delikt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dabei habe es sich um ein Tatgeschehen gehan-

delt, welches sich in einer spezifischen Gruppendynamik abgespielt habe. Insofern komme den situativen Gegebenheiten (Empörung über die vermeintliche Untreue einer Angestellten, Dynamik der Tätergruppe) eine hohe Bedeutung bei dem deliktischen Geschehen zu. Der Kläger habe bereits bei der ersten Vernehmung durch die Polizei seine eigene Rolle bei dem Geschehen umfassend eingeräumt und im Wesentlichen nicht versucht, seinen Anteil am Tatgeschehen herunterzuspielen oder zu bagatellisieren. Es sei spürbar, dass er sich mit der Tat auseinandergesetzt habe und sich für sein damaliges Verhalten schäme. In der Gesamtwürdigung überwiegen die prognostisch günstigen Aspekte bei weitem. Mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer der Landgerichts Karlsruhe vom 25.04.2012 wurde die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 30.06.2009 zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf vier Jahre festgesetzt; der Kläger wurde der Leitung und Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt. Außerdem erhielt er die Weisung, bei seinem Vater Wohnung zu nehmen und seine Ausbildung bei der Firma Sch. in Karlsruhe fortzusetzen. Daraufhin wurde der Kläger am 30.04.2012 aus dem Strafvollzug entlassen.

In einem Bericht der Bewährungshelferin vom 18.09.2012 wird ausgeführt: Der Kläger bewohne ein Zimmer im Haushalt seiner Eltern. Er befinde sich weiter bei der Firma Sch. in Ausbildung, voraussichtlich bis Frühjahr 2014. Er äußere, dass er sich dort sehr wohl fühle und ihm die Arbeit Freude mache. Die Berufsschule könnte noch besser laufen, er habe vor, viel zu lernen. Er verfüge über eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 680,-- EUR brutto. Bis zum Ende der Ausbildung sei er vom Jugendamt vorübergehend von den Unterhaltszahlungen für seine Kinder befreit. Seine Schulden beliefen sich auf rund 50.000,-- EUR, seit 2009 befinde er sich in Privatinsolvenz. Alle 14 Tage kämen die Kinder über das Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr zu ihm. Sämtliche Absprachen erfolgten mit Unterstützung des Jugendamtes. Der bisherige Bewährungsverlauf sei nicht zu beanstanden. In Gesprächen zeige sich der Kläger offen und mitteilksam.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der Kläger angehört worden; der Facharzt für Psychiatrie Herr Sxxxxxxx vom Zentrum für Psychiatrie Wies-

loch ist als Sachverständiger zur Erläuterung und Ergänzung des gegenüber dem Landgericht Karlsruhe erstatteten Gutachtens vom 03.03.2012 vernommen worden. Diesbezüglich wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Senat liegen die Akten des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Ausweisungsverfahren (ein Heft), ausländerrechtliche Akten der Stadt Karlsruhe (zwei Hefte), die Gefangenenpersonalakten der JVA Bruchsal (3 Hefte), die Strafakten betreffend das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 30.06.2009 - 3 KLS 110 Js 41778/08 - (8 Hefte), das Bewährungsheft des Landgerichts Karlsruhe - 15 BWL 73/12 - und Akten des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach über Strafverfahren wegen Körperverletzung u.a. - 1 Cs 170 Js 6911/06 - und wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung - 1 Cs 250 Js 39507/03 - sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe über das Klageverfahren - 3 K 2796/10 - vor. Diese waren ebenso wie die Akten über das Berufungsverfahren - 11 S 278/12 - Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die aufgrund der Zulassung durch das Verwaltungsgericht insgesamt statthafte und auch sonst zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte und formell ordnungsgemäß begründete (vgl. § 124a Abs. 2 und Abs. 3 VwGO) Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 25.03.2011 (3 K 2796/10) hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg. Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.10.2010 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (vgl. BVerwG, Urteile vom 15.11.2007 - 1 C 45.06 - InfAuslR 2008, 156, und vom 10.07.2012 - 1 C 19.11 - juris) begründet. Die darin unter Ziffer 1 verfügte Ausweisung und die Abschiebungsandrohung unter Ziffern 2 und 3 sind rechtswidrig und verletzen dadurch den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

A) Die Ausweisung ist zwar entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht formell rechtswidrig, sie ist aber wegen materieller Rechtsfehler aufzuheben.

I. Rechtsgrundlage sind hier die §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19.09.1980 - ARB 1/80. Denn der Kläger hat - wovon auch die Beteiligten übereinstimmend ausgehen - eine Rechtsstellung nach Art. 7 Satz 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80 inne, welche er auch nicht durch die mehrjährige Inhaftierung verloren hat. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Urteil vom 25.03.2011 verwiesen.

Die Tatsache, dass die Kinder des Klägers deutsche Staatsangehörige sind, begründet keinen weitergehenden unionsrechtlichen Ausweisungsschutz (vgl. hierzu EuGH, Urteile vom 05.05.2011 - Rs. C-434/09, McCarthy - InfAuslR 2011, 268, und vom 15.11.2011 - Rs. C-256/11, Dereci - InfAuslR 2012, 47; Senatsurteil vom 07.12.2011 - 11 S 897/11 - NVwZ-RR 2012, 412).

II. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums ist nicht - mit Blick auf die assoziationsrechtliche Rechtsstellung des Klägers - deshalb als verfahrensfehlerhaft anzusehen, weil keine „unabhängige zweite Stelle“ eingeschaltet bzw. kein Vorverfahren durchgeführt worden ist.

Entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten des Klägers folgt ein Anspruch auf Durchführung eines Widerspruchsverfahrens insbesondere nicht aus dem in Art. 9 der Richtlinie 64/221/EWG vom 25.02.1964 normierten „Vier-Augen-Prinzip“. Denn diese Richtlinie ist gemäß Art. 38 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29.04.2004 (Unionsbürgerrichtlinie) mit Wirkung vom 30.04.2006 aufgehoben worden. Damit ist auch deren Art. 9 nicht mehr – entsprechend – auf assoziationsrechtlich privilegierte türkische Staatsangehörige anzuwenden (vgl. zur früheren Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ BVerwG, Urteil vom 13.09.2005 - 1 C 7.04 - InfAuslR 2006, 110). Geltende unionsrechtliche Verfahrensgarantien begründen ebenfalls nicht die Notwendigkeit, ein Vorverfahren durchzuführen. Aus den so genannten "Stillhalteklauseln" folgt

keine andere Betrachtung. Die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens ergibt sich schließlich nicht aus dem völkerrechtlichen Charakter des Assoziationsabkommens. Im Übrigen gebietet Unionsrecht auch bei Ausweisungen von Unionsbürgern keine behördliche Kontrolle mehr nach dem "Vier-Augen-Prinzip" (vgl. stattdessen Art. 31 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie; vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O.; Senatsurteil vom 10.02.2012 - 11 S 1361/11 - NVwZ-RR 2012, 492).

III. Die Ausweisung ist jedoch materiell-rechtlich rechtswidrig. Der Kläger hat zwar aufgrund seiner Verurteilung durch das Landgericht Karlsruhe vom 30.06.2009 wegen Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und 10 Monaten nach nationalem Recht den Tatbestand einer zwingenden Ausweisung nach § 53 Nr. 1 AufenthG erfüllt. Sie genügt aber nicht den besonderen Anforderungen des Art. 14 ARB 1/80 in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

1. Nach Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 gilt der Abschnitt 1 des Beschlusses (nur) vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Bei der Prüfung des daraus für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige abzuleitenden besonderen Ausweisungsschutzes ist nach der ständigen Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs auf die für Freizügigkeit genießende Arbeitnehmer der Union geltenden Grundsätze zurückzugreifen (vgl. zuletzt Urteil vom 08.12.2011 - C-371/08, Ziebell - InfAuslR 2012, 43, m.w.N.). Allerdings sind die weitergehenden Schutzwirkungen des Art. 28 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie wegen der grundsätzlichen Unterschiede der durch diese Richtlinie vermittelten Rechtstellung des Unionsbürgers zu der eines Assoziationsberechtigten nicht anzuwenden. Vielmehr ist der Ausweisungsschutz - nach Aufhebung der bisher insoweit sinngemäß bzw. analog auch auf assoziationsrechtlich geschützte türkische Staatsangehörige angewandten Richtlinie 64/221/EWG - nach Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003, der so genannten Daueraufenthaltsrichtlinie, zu bestimmen (vgl. zum Ganzen EuGH, Urteil vom 08.12.2011,

a.a.O.; Senatsurteile vom 16.04.2012 - 11 S 4/12 - juris, vom 07.03.2012 - 11 S 3269/11 - InfAuslR 2012, 203, und vom 10.02.2012, a.a.O.).

Gemäß Art. 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie darf ein langfristig Aufenthaltsberechtigter nur ausgewiesen werden, wenn er eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt (Abs. 1). Außerdem darf die Ausweisungsverfügung nicht auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhen (Abs. 2). Schließlich haben die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, bevor sie eine solche Verfügung erlassen, die Dauer des Aufenthalts der betreffenden Person im Hoheitsgebiet dieses Staates, ihr Alter, die Folgen einer Ausweisung für die betreffende Person und ihre Familienangehörigen sowie ihre Bindungen zum Aufenthaltsstaat oder fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen (Abs. 3). Die entsprechende Anwendung dieser Regelung auf türkische Staatsangehörige, welchen eine assoziationsrechtliche Rechtsstellung zukommt, bedeutet für diese der Sache nach einen Ausweisungsschutz, der dem bislang geltenden entspricht (vgl. Senatsurteil vom 16.04.2012, a.a.O., m.w.N.; vgl. auch Bayer. VGH, Urteil vom 17.07.2012 - 19 B 12.417 - juris; zum Ausweisungsschutz vgl. EuGH, Urteil vom 04.10.2007 - C 349/06, Polat - juris). Soweit der Gerichtshof im Urteil vom 08.12.2011 in der Rechtssache Ziebell mehrmals erwähnt hat (a.a.O. Rn. 79, auch Rn. 46), dass Herr Ziebell sich mehr als zehn Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhält, wird damit keine zusätzliche Voraussetzung für die entsprechende Anwendung von Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG bestimmt, sondern lediglich eine dem Vorabentscheidungsverfahren zugrundeliegende Tatsache wiedergegeben (vgl. dazu Senatsurteile vom 16.04.2012, vom 07.03.2012 und vom 10.02.2012, jew. a.a.O.).

Bei der Prüfung einer entsprechenden Ausweisung ist zudem zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Ausnahmen und Abweichungen von der Grundfreiheit der Arbeitnehmer eng auszulegen sind, wobei deren Umfang nicht einseitig von den Mitgliedstaaten bestimmt werden kann. Das bedeutet, dass Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind, nur getroffen werden dürfen, wenn sich nach einer Einzelfallprüfung durch die zu-

ständigen nationalen Behörden herausstellt, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt. Bei dieser Prüfung müssen die Behörden zudem sowohl den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch die Grundrechte des Betroffenen, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wahren. Eine solche Maßnahme kann daher nicht automatisch aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder zum Zweck der Generalprävention - um andere Ausländer vor der Begehung von Straftaten abzuschrecken - angeordnet werden (vgl. zum Ganzen EuGH, Urteile vom 08.12.2011, a.a.O., und vom 22.12.2010 - C-303/08, Bozkurt - NJW 2008, 2736, m.w.N.).

2. Nach diesen Grundsätzen scheidet eine Ausweisung bereits deshalb aus, weil vom Kläger keine relevante, d.h. mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit drohende, Gefahr der Wiederholung von einschlägigen Straftaten mehr ausgeht (a). Selbst wenn man eine entsprechende Wiederholungsgefahr noch bejaht, folgt daraus jedenfalls keine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Daueraufenthaltsrichtlinie und der angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (b).

a) Der Senat ist aufgrund der vorliegenden Akten und Unterlagen, insbesondere des von der Strafvollstreckungskammer im Verfahren auf Aussetzung der Reststrafe eingeholten, nachvollziehbaren und überzeugenden kriminalprognostischen Gutachtens vom 03.03.2012, der ergänzenden Erläuterungen des in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat als Sachverständigen angehörten Gutachters sowie aufgrund der Angaben des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom Kläger nicht mehr die Gefahr der Wiederholung erheblicher Straftaten ausgeht.

Bei der Prüfung, ob das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr darstellt, ist - anders als bei dem Begriff der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im deutschen Polizei- und Ordnungsrecht - nicht auf die Gesamtheit aller Rechtsnormen, son-

dern nur auf das "Grundinteresse der Gesellschaft, das tatsächlich berührt sein muss", abzustellen. Dabei ist zu beachten, dass eine in der Vergangenheit erfolgte strafgerichtliche Verurteilung allein nur dann eine Ausweisung rechtfertigen kann, wenn die ihr zugrundeliegenden Umstände ein künftiges persönliches Verhalten erwarten lassen, das die beschriebene Gefährdung ausmacht (EuGH, Urteil vom 29.04.2004 - C-482 und 493/01, Orfanopoulos und Oliveri - InfAusIR 2004, 268). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 04.10.2012 - 1 C 13.11 - juris, vom 10.07.2012, a.a.O., vom 02.09.2009 - 1 C 2.09 - InfAusIR 2010, 3, und vom 03.08.2004 - 1 C 30.02 - InfAusIR 2005, 18), der sich der Senat anschließt (vgl. auch Senatsurteil vom 23.10.2012 - 11 S 1470/12; einschränkend noch Senatsurteile vom 10.02.2012, a.a.O., und vom 04.05.2011 - 11 S 207/11 - InfAusIR 2011, 291), gelten bei Straftaten mit einer hervorgehobenen Bedeutung - wie der vorliegenden - für die im Rahmen tatrichterlicher Prognose festzustellende Wiederholungsgefahr eher geringere Anforderungen. Selbst wenn man danach einem differenzierten Wahrscheinlichkeitsmaßstab folgt, bedeutet dies aber nicht, dass bei hochrangigen Rechtsgütern bereits jede auch nur entfernte Möglichkeit eine Wiederholungsgefahr begründet (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., m.w.N.). Vielmehr müssen - wie bei Ausländern, denen besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 AufenthG zukommt (vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 31.08.2004 - 1 C 25.03 - InfAusIR 2005, 49, vom 11.06.1996 - 1 C 24.94 - InfAusIR 1997, 8; Senatsurteil vom 23.10.2012 - 11 S 1470/11) - Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in Zukunft eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch neue Verfehlungen des Ausländers ernsthaft droht und damit von dem Betreffenden eine bedeutsame Gefahr ausgeht. Eine weitere Absenkung der maßgeblichen Erheblichkeitsschwelle in der Weise, dass die Betroffenen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hätten, dass die Begehung von Straftaten in Zukunft mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, würde diesen letztlich Unzumutbares, wenn nicht Unmögliches abverlangen.

Im vorliegenden Fall kann zwar die Möglichkeit weiterer Straftaten, insbesondere von Gewaltdelikten, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sie erscheint aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als derart fernliegend,

dass sie die in Ansehung des bestehenden Assoziationsrechts des Klägers erforderliche Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigt.

Zu Lasten des Klägers sind in diesem Zusammenhang allerdings zunächst die Schwere des begangenen Delikts und die konkrete Tatausführung zu berücksichtigen. Der Ausweisungsanlass - die begangene Straftat der Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung - ist besonders gravierend. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat in dem angefochtenen Bescheid außerdem zu Recht auf die besonderen Umstände der Straftat hingewiesen. Die Geiselnahme zog sich über dreieinhalb Stunden hin. Der Kläger und seine Mittäter haben dabei versucht, N.G. durch eine menschenunwürdige Befragung, insbesondere mit der Bedrohung, sie zu erschießen, wodurch diese in Todesangst versetzt wurde, dazu zu bringen, den angeblich unter Mitwirkung von ihr und ihrem Freund am Vortag begangenen Einbruch zu gestehen. Der Kläger selbst hatte am Vortag vorgeschlagen, N.G. zu befragen und ihr gegebenenfalls Ohrfeigen zu versetzen. Zwar hat dann der Haupttäter B.A. das Opfer geohrfeigt und nicht der Kläger. Auch hatte B.A. die Schreckschusspistole, mit der N.G. bedroht wurde, ohne Wissen der anderen mitgenommen. Die Mittäter schritten aber jedenfalls nicht gegen B.A. ein, sondern nutzten die durch dessen Vorgehen bewirkte Todesangst der N.G. weiter aus. Der Kläger bedrohte diese dann auch mit den Worten, dass sie nicht lebend aus dem Keller herauskommen würde, wenn sie die angebliche Straftat nicht zugeben würde. Nachdem B.A. den Keller verlassen hatte, befragten der Kläger, Ö.A. und T.K. das Opfer zunächst weiter, bevor sie dieses freiließen. Der Kläger nahm damit massive körperliche und psychische Schädigungen der N.G. billigend in Kauf. Wenn auch er und die verbliebenen Mittäter in der Folge von einer weiteren Tatausführung absahen, weshalb das Strafgericht von einer tätigen Reue ausgegangen ist, teilt der Senat die Einschätzung des Regierungspräsidiums, dass die Tat und die Tatumstände für ein erhebliches Maß an krimineller Energie des Klägers sprechen. Es handelt sich um eine besonders gravierende und mit einer erschreckenden Härte und Mitleidlosigkeit begangene Straftat (vgl. dazu auch das Urteil im Parallelverfahren des Ö.A. vom 23.10.2012 - 11 S 1470/11 -).

Beim Kläger kommt erschwerend hinzu, dass er in der Vergangenheit bereits mehrmals wegen Gewalt- und Betäubungsmitteldelikten bestraft wurde, vor der Geiselnahme zuletzt durch Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 04.02.2002 wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 133 Fällen. Bei den davor liegenden einschlägigen Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung vom 18.01.2001, versuchter gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung vom 19.10.1998, sowie wegen gemeinschaftlicher Erpressung und versuchter Erpressung in Tateinheit mit Nötigung vom 28.03.1996 wurde jeweils Jugendstrafrecht angewandt.

Selbst wenn man auch die lediglich im Jugendstrafregister eingetragenen Verurteilungen uneingeschränkt mit einstellt, ist aber heute davon auszugehen, dass keine Gefahr der Wiederholung entsprechender Straftaten mehr besteht. Dabei ist zunächst zu bedenken, dass die Geiselnahme inzwischen fast vier Jahre zurückliegt. Der Kläger war über drei Jahre lang in Untersuchungs- und Strafhaft, welche ihn erkennbar tief beeindruckt hat. Er hat während der Strafhaft an einem Anti-Gewalt-Training teilgenommen, diverse Aus- bzw. Weiterbildungsangebote angenommen und schließlich eine Lehre als Gas- und Wasserinstallateur begonnen, welche noch nicht abgeschlossen ist. Ausweislich des vom Kläger vorgelegten Zwischenzeugnisses seines Arbeitgebers vom 22.10.2012 ist dieser weiter sehr zufrieden mit seiner Arbeit. Er sei freundlich, pünktlich, vielseitig, flexibel und kundenorientiert. Der Kläger ist außerdem seit vielen Jahren nicht mehr drogen- oder spielsüchtig. Er hat enge Bindungen an seine Eltern, bei denen er zur Zeit wohnt, und an seine älteren Schwestern. Seine beiden Kinder, mit denen er jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Schulferien verbringt, sind ihm sehr wichtig. Wegen seiner Schulden läuft seit mehreren Jahren ein Privatinsolvenzverfahren, aufgrund dessen damit zu rechnen ist, dass er bald schuldenfrei sein wird. Die Berichte der Justizvollzugsanstalt über sein Verhalten während der Strafhaft waren durchgehend positiv. Darin wird insbesondere geschildert, dass er als freundlich, zugänglich und höflich beschrieben werde, sich im offenen wie im geschlossenen Vollzug vorbildlich verhalten und erfolgreich am Vollzugsziel mitgearbeitet sowie am Arbeitsleben regelmäßig und verlässlich teilgenommen habe, nicht wegen Drogen aufgefallen sei und seine Drogenabstinenz auch unter Beweis habe stellen

können. In einer Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 20.10.2011 wird dargelegt, dass der Kläger von seiner Inhaftierung nachhaltig beeindruckt erscheine. Es werde nicht angenommen, dass er erneut straffällig werde.

Auch das kriminalprognostische Gutachten vom 03.03.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass aus gutachterlicher Sicht die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit beim Kläger nicht mehr fortbestehe. Die Gutachter berücksichtigen dabei die Vorstrafen wegen Diebstahls-, Körperverletzungs- und Verkehrsdelikten sowie wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln, und weisen darauf hin, dass damals wohl Ansätze einer dissozialen Entwicklung bestanden haben könnten. In der Folge bis zu der Straftat Ende 2008 sei es jedoch zu einer zunehmenden Stabilisierung gekommen, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Gründung einer Familie und der Geburt der Kinder zu sehen sei. Den bis dahin noch regelmäßigen Cannabiskonsum habe der Kläger aus eigenem Antrieb 2006 vollständig eingestellt, auch das Spielen habe er im gleichen Zeitraum beendet. Mit dem der Verurteilung zugrundeliegenden Delikt sei er erstmals mit einem schweren Delikt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dabei habe es sich um ein Tatgeschehen gehandelt, welches sich in einer spezifischen Gruppendynamik abgespielt habe. Der Kläger habe zum damaligen Zeitpunkt einer Teilhaberschaft in dem Wettbüro entgegengesehen und sich dort in verantwortlicher Position gesehen. Er sei der festen Überzeugung gewesen, dass N.G. mit dem Einbruch in das Wettbüro zu tun gehabt habe, und habe sich subjektiv zunächst berechtigt gesehen, diese als quasi bei ihm Angestellte selbst einer diesbezüglichen Befragung zu unterziehen. Im Zuge des Geschehens sei es dann unter Mitwirkung der anderen Tatbeteiligten zu einer Dynamik gekommen, die vom Kläger in dieser Form ursprünglich gar nicht intendiert gewesen sein möge. Insgesamt sei festzuhalten, dass die Dynamik nicht ausschließlich der Initiative des Klägers anzulasten sei. Insofern komme den situativen Gegebenheiten (Empörung über die vermeintliche Untreue einer Angestellten, Dynamik der Tätergruppe) eine hohe Bedeutung bei dem deliktischen Geschehen zu. Daher knüpfe das zur Verurteilung führende Delikt nur in Teilen an die frühere Delinquenz des Klägers an, nämlich soweit der Wunsch, von den anderen durch sein Handeln Anerkennung und Geltung zu erlangen,

auch eine Rolle gespielt haben möge. Der Kläger habe bereits bei der ersten Vernehmung durch die Polizei seine eigene Rolle bei dem Geschehen umfassend eingeräumt und im Wesentlichen nicht versucht, seinen Anteil am Tatgeschehen herunterzuspielen oder zu bagatellisieren. Auch habe er sich offensichtlich früh um eine partielle Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer bemüht. Es sei spürbar, dass er sich mit der Tat auseinandergesetzt habe und sich für sein damaliges Verhalten schäme. Er habe sogar selbst angegeben, dass er der Meinung sei, mit seiner damaligen Wut auf das Opfer die Mittäter quasi „angeheizt“ zu haben. Insofern habe er Verantwortung für sein damaliges Handeln übernommen. Zusätzlich habe er die Möglichkeit genutzt, im Rahmen der Haft an einem spezifischen Gruppenprogramm für aggressive Gewalttäter teilzunehmen. Insgesamt sei beim Kläger von einer zufriedenstellenden Tatabarbeitung auszugehen, was als ein prognostisch günstiger Faktor zu werten sei. Er habe sich zudem während der Haftzeit beruflich weiter qualifiziert, um dadurch die Perspektiven für eine verbesserte soziale Integration nach einer möglichen Entlassung aus der Haft zu verbessern. Dabei sei ihm durchgängig eine hohe Arbeitsmotivation bescheinigt worden. Er habe sich außerdem bereits in umfangreichen Lockerungen bewähren können. Es sei im Rahmen der Begutachtung erkennbar gewesen, dass er ernsthaft daran interessiert sei, ein straffreies Leben zu führen und sich sozial und beruflich zu integrieren. Er verfüge über tragfähige soziale Bindungen, die sich in erster Linie auf seine Eltern und Schwestern bezögen. Spürbar sei geworden, dass er auch ein starkes Interesse an den regelmäßigen Kontakten zu seinen Kindern habe und diese nicht gefährden wolle. Die von ihm geschilderten beruflichen und sozialen Perspektiven erschienen realistisch und tragfähig. Für das Vorliegen einer erheblichen dissozialen Akzentuierung in der Persönlichkeit des Klägers fänden sich keine ausreichenden Hinweise. In der Gesamtwürdigung überwogen somit trotz der einschlägigen Vordelinquenz die prognostisch günstigen Aspekte bei weitem.

Dieser Beurteilung schließt sich der Senat an. Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat als Sachverständiger angehörte Gutachter H. Sxxxxxxx hat seine Prognose - nach Anhörung und Befragung des Klägers - weiter erläutert. Er hat überzeugend begründet, dass und warum gerade auch unter Berück-

sichtigung der weiteren Entwicklung des Klägers seit seiner Entlassung aus der Strafhafte nicht anzunehmen ist, dass von diesem noch eine relevante Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten ausgeht. Zwar war ihm zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht bekannt gewesen, dass gegen den Kläger auch wegen Vorfällen am 24.04.2003, am 24.12.2005, am 01.11.2006 und am 12.10.2008 strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren unter anderem wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung liefen, welche eingestellt wurden. Er hat aber - nach Einsicht in die entsprechenden Akten bzw. Unterlagen - überzeugend dargelegt, dass dies im Ergebnis nicht zu einer anderen Einschätzung führt. Auf Nachfrage hat er allerdings erläutert, dass die Gefahr, dass eine Körperverletzung begangen werde, aufgrund der niedrigeren Hemmschwelle als größer einzuschätzen sei als die, dass der Kläger wieder ein schwereres Delikt wie die Geiselnahme begehen könnte. Der Gutachter hat aber deutlich gemacht, dass das Risiko der Begehung von Körperverletzungs- und Gewaltdelikten ebenfalls aufgrund der positiven Veränderungen geringer geworden sei - wenn es sich auch nicht ausschließen lasse. Für den Kläger sei maßgeblich der Wille, sein Leben zu ändern, in der Arbeit Fuß zu fassen, ein geregelter Leben zu führen und regelmäßigen Kontakt zu seinen Kindern zu haben. Dies sei für ihn eine starke Motivation, sich nicht mehr in Situationen zu begeben, die zu körperlichen Auseinandersetzungen führen könnten.

Dass der Kläger die Tat ernsthaft bereut und den festen Willen hat, den eingeschlagenen positiven Weg weiter zu gehen und nicht mehr straffällig zu werden, haben seine Angaben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft verdeutlicht. Gerade wegen seiner starken Bindungen an seine Kinder, seine Eltern und Schwestern ist die Gefahr, dass ihm dies nicht gelingen könnte, als gering einzuschätzen. Die Bewährungshelferin berichtet über den bisherigen Bewährungsverlauf in ihrer Stellungnahme vom 18.09.2012 ebenfalls nur Positives.

b) Selbst wenn man von einer - die maßgebliche Erheblichkeitsschwelle (gerade) noch übersteigenden - Wiederholungsgefahr ausginge, ist die Ausweisung hier unzulässig. Denn auch dann fehlt es an einer hinreichend schweren Gefahr für ein "Grundinteresse der Gesellschaft".

Wie ausgeführt, ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 08.12.2011, a.a.O., Rn. 85) bei der Entscheidung über eine Ausweisung von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen bzw. bei der Überprüfung einer entsprechenden Entscheidung eine umfassende Abwägung der angeführten Belange vorzunehmen. Anhand der gegenwärtigen Situation des Betroffenen ist die Notwendigkeit des beabsichtigten Eingriffs in dessen Aufenthaltsrecht zum Schutz des vom Aufnahmemitgliedstaat verfolgten berechtigten Ziels gegen alle tatsächlich vorliegenden Integrationsfaktoren abzuwägen, die die Wiedereingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen. Der Gerichtshof betont, dass bei der Prüfung des Vorliegens einer hinreichend schweren Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft sämtliche konkreten Umstände angemessen zu berücksichtigen seien, die für die Situation des Betroffenen kennzeichnend sind. Dazu zählt er nicht nur Tatsachen, die von Relevanz für die kriminalprognostische Beurteilung sind, sondern unabhängig davon die persönlichen Umstände des Betroffenen, seine Bindungen zur Gesellschaft des Landes, in welchem er sich aufhält, die Dauer seines Aufenthalts in diesem, die familiären Verhältnisse, seine Berufstätigkeit u.a. (vgl. Urteil vom 08.12.2011, a.a.O., Rn. 85). Die Maßnahme muss für die Wahrung des Grundinteresses der Gesellschaft "unerlässlich" sein (EuGH, Urteil vom 08.12.2011, a.a.O., Rn. 86), das bedeutet, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. Senatsurteil vom 10.02.2012, a.a.O., m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O.).

aa) Nach diesen Grundätzen entspricht die Ausweisung hier schon deshalb nicht mehr einem Grundinteresse der Gesellschaft, weil mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe vom 25.04.2012 die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 30.06.2009 zur Bewährung ausgesetzt und der Kläger daraufhin am 30.04.2012 aus der Strafhaft entlassen worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Senats kommt einer Aussetzung der Reststrafe nach § 57 Abs. 1 und 2 StGB oder nach § 88 Abs. 1 und 2 JGG nicht nur eine Indizwirkung bei der Prüfung zu, ob von der Gefahr der Wiederholung von Straftaten auszugehen ist. Vielmehr hat diese bei Unionsbürgern und Assozia-

tionsberechtigten regelmäßig zur Folge, dass eine Ausweisung ausscheiden muss (vgl. Senatsurteil vom 07.03.2012, a.a.O.). Denn mit der Aussetzung der Strafe bringt die Gesellschaft des Mitgliedstaats zum Ausdruck, dass sie um des Täters und seiner Resozialisierung willen - durchaus nicht risikofrei - bereit ist, diesem ein Leben in Freiheit, wenn auch zunächst mit gewissen Auflagen, zu ermöglichen. Es kann dann schwerlich einem Grundinteresse der gesamten Gesellschaft des Mitgliedstaats entsprechen, den Betroffenen gleichwohl vom eigenen Territorium zu entfernen und ihm die Chance einer Resozialisierung in dem Land, in dem er zuletzt gelebt hat, zu nehmen. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn er in diesem Land längere Zeit gelebt und dort wesentliche Teile seiner Sozialisierung erfahren hat. Etwas anderes kann zwar gelten, wenn die Aussetzungsentscheidung sich als offenkundig fehlerhaft erweist oder aber infolge aktueller Entwicklungen überholt ist und damit keine zuverlässige Prognosegrundlage mehr abgeben kann. Das ist aber hier nicht der Fall. Aus den angeführten Gründen teilt der Senat vielmehr die Einschätzung des kriminalprognostischen Gutachtens vom 03.03.2012 und damit auch die dem Gutachten folgende Bewertung der Wiederholungsgefahr durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe in deren Beschluss vom 25.04.2012.

bb) Selbst wenn man dem Umstand, dass die Restfreiheitsstrafe aus dem Strafurteil vom 30.06.2009 zur Bewährung ausgesetzt worden ist, keine derart maßgebliche Bedeutung beimisst, scheidet eine Ausweisung hier aus. Denn die erforderliche Abwägung aller Umstände führt zu einem deutlichen Überwiegen der privaten Interessen des Klägers und der Interessen seiner Familienangehörigen, insbesondere seiner Kinder, gegenüber dem gesellschaftlichen Interesse an seiner Ausweisung.

Dabei ist zunächst zu bedenken, dass selbst wenn in diesem Zusammenhang das Bestehen der Gefahr der Wiederholung weiterer Straftaten unterstellt wird, es allenfalls um eine relativ geringe, die erforderliche Erheblichkeitsschwelle gerade noch übersteigende Gefahr geht. Allerdings sind zu Lasten des Klägers unter anderem Art und Schwere der begangenen Straftat, die vor 2008, vor allem in seiner Jugend begangenen Delikte und die früher bestehende Drogen-

und Spielsucht zu berücksichtigen. Für den Kläger, der sich seit seiner Geburt rechtmäßig in Deutschland aufhält, sprechen aber die bereits angeführten Umstände wie die weitgehend erreichte Resozialisierung und die dabei von ihm unternommenen Anstrengungen sowie die Tatsache, dass er eine Lehre durchführt. Seinem berechtigten Interesse an einem positiven und erfolgversprechenden Resozialisierungsverlauf in seinem „Geburtsland“ ist hier besonderes Gewicht beizumessen (vgl. zur Erforderlichkeit der Berücksichtigung eines positiven Resozialisierungsprozesses im Rahmen der Abwägung auch Senatsurteil vom 16.04.2012, a.a.O.). Die insgesamt sehr erfolgversprechende Entwicklung des Klägers würde gefährdet, wenn er Deutschland verlassen müsste. Ausschlaggebend für das Überwiegen der privaten Interessen des Klägers und seiner Familie sind aber hier seine gefestigten Bindungen an seine Eltern, seine älteren Schwestern und vor allem an seine 2002 und 2004 geborenen deutschen Kinder. Dem tatsächlich gelebten regelmäßigen Umgang eines Elternteils mit einem Kind kommt eine erhebliche und weitreichende, durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK vermittelte Schutzwirkung zu (vgl. zu Art. 6 GG nur BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 09.01.2009 - 2 BvR 1064/08 - InfAuslR 2009, 150 und vom 22.12.2003 - 2 BvR 2108/00 - NVwZ 2004, 606, jew. m.w.N.), die durch dessen deutsche Staatsangehörigkeit noch verstärkt wird. Eine - wenn auch nur vorübergehende - Trennung hätte für die 2002 und 2004 geborenen Kinder erhebliche Auswirkungen. Die mit einer Ausweisung für den Kläger und dessen Familienangehörige, insbesondere für dessen Kinder, verbundenen Folgen sind deshalb auch mit Blick auf die Schutzwirkungen von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK als unverhältnismäßig anzusehen.

B) Unter diesen Umständen ist auch die im Bescheid vom 12.10.2010 verfügte Abschiebungsandrohung rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevoll-

mächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Funke-Kaiser

Dr. Heckel

Schiller

**Beschluss
vom 26. Oktober 2012**

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt (§§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Funke-Kaiser

Dr. Heckel

Schiller